



Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen in Kornwestheim

1898 gegründet als Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Kornwestheim
1965 umbenannt in Christlicher Verein Junger Männer
1973 umbenannt in Christlicher Verein Junger Menschen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Kornwestheim e.V.
kurz genannt CVJM Kornwestheim
2. Der Verein ist über das Evangelische Jugendwerk in Württemberg dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V. und dem YMCA-Weltbund sowie über die evangelische weibliche Jugend Deutschlands dem YWCA-Weltbund angeschlossen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer VR39 eingetragen.

§ 2

Grundsätze

1. Der Verein hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens und bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg gemäß Erlass des Oberkirchenrats vom 9. 8. 1971 und die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefasste Zielerklärung mit Zusatzerklärung:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihrer Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."(Paris 1855)

Die Pariser Basis gilt auch als Grundlage der Arbeit für Mädchen und Frauen.

Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern richtet sich auch an außerhalb des Vereinslebens stehende Personen.

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Kornwestheim mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach

§ 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Der CVJM Kornwestheim arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Kornwestheim und den anderen Jugendorganisationen in der Stadt Kornwestheim zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde oder anderen Institutionen kann durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

3. Der Verein sucht seine Aufgaben zu erfüllen,
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung und Betreuung junger Menschen in ihren Lebensfragen,
 - c) durch Bildungsprogramm mit Vorträgen, Diskussionen und Seminaren,
 - d) durch gesellige Veranstaltungen, Musik, Sport, Wanderungen und Erholungsfreizeiten,
 - e) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.
4. Die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen dienen zur Erfüllung dieser Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden.
2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsbetriebe des Vereins sind Hilfsbetriebe, die zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.

§ 4

1. Mitglied kann werden, wer gewillt ist, die Ziele und die Satzung des Vereins anzuerkennen und an deren Erreichung mitzuwirken. Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen Einzelmitgliedern und Familienmitgliedern. Zur Familienmitgliedschaft können alle in der Hausgemeinschaft wohnenden Kinder und Erwachsene gehören. Mit der Volljährigkeit endet die Einbindung in die Familienmitgliedschaft. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Mitglied auf Zeit für jeweils ein Kalenderjahr kann werden, wer regelmäßig Jugendarbeit im CVJM betreibt.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, abzugeben gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im 1. Quartal zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Ausschuss von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise absehen.

§ 5

Gliederung

1. Der Verein betreibt vorwiegend Jugendarbeit und Posaunenarbeit.

Neue Zweige können durch den Ausschuss hinzugefügt werden, wenn und soweit sie der Satzung entsprechen.

2. Zur Förderung der Arbeit des Vereins können Förderkreise gebildet werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, § 7,
- b) der Ausschuss, § 8,
- c) die Mitgliederhauptversammlung, § 9.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (männlich oder weiblich) und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer männlich und einer weiblich sein sollte, und dem Kassier. Sie müssen volljährig sein.
2. Der 1. Vorsitzende wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Mitglieder können Bewerber für die Wahl zum 1. Vorsitzenden aufstellen, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung einen schriftlichen Vorschlag beim Vorstand einreichen, der die Unterschriften von 5 Mitgliedern und die Einverständniserklärung des Bewerbers enthält.

Sind mehrere Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muss er zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Kommt eine Wahl nicht zustande, erfolgt ein weiterer Wahlgang in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung, die unverzüglich einberufen werden muss.

3. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier werden von der Mitgliederhauptversammlung in gesonderten geheimen Wahlen auf 3 Jahre gewählt. Wer im jeweiligen Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.

Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muss er zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt Nachwahl bei der nächstmöglichen Gelegenheit für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
5. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter und der Kassier. Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Ausschusses, beruft die Versammlungen aller Organe des Vereins ein. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz dieser Versammlungen.

§ 8

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss kommt die geistliche und wirtschaftliche Leitung des Vereins zu. Er kann Unterausschüsse bilden und deren Kompetenzen festlegen.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) 5 von der Mitgliederhauptversammlung zu wählende Vereinsmitglieder
3. Wahl und Amtszeit
Von der Mitgliederhauptversammlung werden in geheimer Wahl die Vereinsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2b auf 3 Jahre gewählt.
4. Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
5. Der Ausschuss wird mindestens 4mal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 3 ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Ausschussbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) herbeigeführt werden.
7. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zu den laufenden Geschäften oder der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederhauptversammlung gemäß Satzung oder Gesetz gehören.

Insbesondere ist der Ausschuss zuständig für

- a) die Gliederung des Vereins, § 5,
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, § 4,
- c) die Jahresplanung,
- d) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
- e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederhauptversammlung,
- f) die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen,
- g) die Entsendung einer Vertretung in den Jugendausschuss der evangelischen Kirche,

- h) die Entsendung einer Vertretung in den Förderverein evangelischer Jugendarbeit Kornwestheim e.V.

§ 9

Die Mitgliederhauptversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Die Versammlung soll möglichst im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn der Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies verlangt, jeweils unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Versammlung beschlussunfähig ist, beruft der Vorstand eine erneute Mitgliederhauptversammlung ein, welche innerhalb 2 Monaten stattzufinden hat. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl, gefasst. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
6. Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und des Kassiers;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - (c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (d) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (e) Zurkenntnisnahme des Rechnungsabschlusses;
 - (f) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - (g) Entlastung des Kassiers, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - (h) Entlastung des Vorstandes;
 - (i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (j) Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs.1);
 - (k) Wahl des Kassiers;
 - (l) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 8 Abs. 3);
 - (m) jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern;

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Absätze 1 und 2 des § 2 dieser Satzung dürfen als Grundlage des Vereins nach ihrem sachlichen Inhalt nicht geändert werden.
2. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederhauptversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die evangelische Kirche Kornwestheim, mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg für Zwecke der evangelischen Jugendarbeit in Kornwestheim zu verwenden.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 26. 4. 1996 beschlossen.

Weitere Satzungsänderung bei §4 und §11 am 8. 3. 2007.

Neufassung der Satzung nach Wegfall des Unterausschuss Jugend wurde am 14. Juni 2012 beschlossen.

Der Vorsitzende
Gez. Wolfgang Kuttig